



Datum	06.11.2017
Zahl	FE4-BA-1181/2017 (002/2017) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Herr Eggerer
Telefon	050 536-67208
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

**Tauerngold GmbH;
Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung der Änderung bzw. Erweiterung der
Betriebsanlage für das Gold- und Silberschmiedgewerbe -**

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Tauerngold GmbH vertreten durch Herrn Klaus Hell-Höflinger hat um die gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage für das Gold- und Silberschmiedgewerbe im Standort 9555 Glanegg, Grst. Nr. 254/4, 254/7, .202 und 253/2, alle KG 72320 Maria Feicht, angesucht.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Auf dem bestehenden Gebäude der Tauerngold GmbH soll eine Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche von ca. 99,2 m² (Anzahl der Module 60 Stück) errichtet werden. Die Anlage soll netzparallel betrieben werden und als Überschusseinspeisung ausgeführt werden. Ein Teil der erzeugten Energie wird in einem Batteriespeicher zwischengespeichert.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: bei der Betriebsanlage in 9555 Glanegg 27

Datum: 28. November 2017

Zeit: 13.30 Uhr

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite nach Ihrem Namen.

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Eine bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn die bevollmächtigte Person des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können **bis spätestens 27. November 2017** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Gewerbereferat, 1. Stock, Zi.Nr. 1.18

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (*gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden*),
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

kundgemacht wurde.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 81, 333, 356 und 359 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013;

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2,3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

Eggerer

Ergeht an:

1. die Tauerngold GmbH, z.Hd. Herrn Klaus Hell-Höflinger, 9555 Glanegg 27;
2. die Gemeinde Glanegg, 9555 Glanegg Nr. 20, mit dem Ersuchen,
 - a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen;
 - b) die Kundmachung durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern und auf dem Betriebsgrundstück bekannt zu geben; die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Statt durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und in den benachbarten Häusern kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung jener Nachbarn erfolgen, welche nicht bereits mit dieser Kundmachung verständigt wurden;
 - c) an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Verständigungsnachweise, die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung, versehen mit dem Anschlag- und Abnahmedatum, zu übergeben;
 - d) zum gegenständlichen Betriebsanlageansuchen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 – Z. 5 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017 Stellung zu nehmen;
3. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Arbeitsinspektors; unter Anschluss einer Ausfertigung der Projektunterlagen gg. Rückschluss am Verhandlungstage;
4. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; mit dem Ersuchen um Entsendung der erforderlichen Amtssachverständigen; unter Anschluss einer Ausfertigung der Projektunterlagen gg. Rückschluss am Verhandlungstage;
5. den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung - Feuerpolizei, Rosenegger Straße 20, 9024 Klagenfurt am Wörthersee, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen; unter Anschluss einer Ausfertigung der Projektunterlagen gg. Rückschluss am Verhandlungstage;
6. den Amtsarzt im Hause;
7. die Amtstafel im Hause;
8. zur Kundmachung auf der Homepage (Internetseite) der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen;
9. Herrn Walter Hell-Höflinger, 9555 Glanegg 27;
10. Frau Christa Hell-Höflinger, 9555 Glanegg 27;
11. Herrn Ing. Volkmar Scheriau, 9555 Glanegg 1;
12. Herrn Christof Möderndorfer, 9555 Glanegg 61;
13. die Gemeinde Glanegg, 9555 Glanegg 20, als Anrainer mit dem angrenzenden öffentlichen Gut;
14. Herrn Gerhard Nott, 9555 Glanegg 31;
15. Frau Friederike Nott, 9555 Glanegg 31;